

RS OGH 2020/7/21 14Os29/20a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.07.2020

Norm

StPO §106 Abs1

StPO §193 Abs1

Rechtssatz

Die Einhaltung der durch § 193 Abs 1 zweiter Satz StPO gezogenen Grenzen ist nicht Gegenstand des Rechtsschutzes im Verfahren über einen Antrag auf Fortführung, sondern eines gegen solcherart von der Staatsanwaltschaft angeordnete oder durchgeführte „Ermittlungen oder Beweisaufnahmen“ gerichteten Einspruchs wegen Rechtsverletzung.

Entscheidungstexte

- 14 Os 29/20a
Entscheidungstext OGH 21.07.2020 14 Os 29/20a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133233

Im RIS seit

05.10.2020

Zuletzt aktualisiert am

05.10.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at